

Geschäftsordnung des Vereins Asatru Europe Network e. V. i. Gr.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge werden für Förder- und Vollmitglieder in jeweils gleicher Höhe erhoben.
- 2) Die Rechnungen sollen innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres gestellt werden.
- 3) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr werden die Mitgliedsbeiträge anteilig für das laufende Geschäftsjahr erhoben, beginnend mit dem Monat der Aufnahme als Mitglied.
- 4) Die Beitragshöhen für das Jahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:
 - a) persönliche Mitglieder: 12,00 € pro Jahr
 - b) Gruppen: 1,00 € pro zahlendem Mitglied pro Jahr
 - c) Vereine bis 50 Mitglieder: 1,00 € pro zahlendem Mitglied pro Jahr
 - d) Vereine von 51 bis 150 Mitglieder: 1,00 € pro zahlendem Mitglied pro Jahr
 - e) Vereine ab 151 Mitglieder: 1,00 € pro zahlendem Mitglied pro Jahr
- 5) Institutionelle Mitglieder müssen die Zahl ihrer Mitglieder bis spätestens zum 16. Februar eines Jahres beim Vorstand melden. Auf der Basis dieser gemeldeten Zahl wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr berechnet. Im Laufe des Geschäftsjahres werden Änderungen der Mitgliederzahl nicht weiter berücksichtigt, es erfolgen weder Nachberechnungen noch Gutschriften.
- 6) Die Berechnung von Mitgliedsbeiträgen beginnt mit dem Geschäftsjahr 2025.
- 7) Die letzte Änderung des § 1 erfolgte auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30. November 2024 in Köln.

§ 2 Beschränkungen der Vertretungsvollmacht des Vorstands

- 1) Derzeit sind keine Beschränkungen der Vertretungsvollmacht außer den Regelungen in der Satzung beschlossen.
- 2) Die letzte Änderung des § 2 erfolgte auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30. November 2024 in Köln.

§ 3 Vorstandsarbeit

- 1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Vorstands beträgt im Regelfall vier (4) Wochen, in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei (2) Wochen verkürzt werden. Die Verkürzung muss in der Ladung begründet werden.
- 2) Datenhaltung und Kommunikation im Rahmen der regulären Vorstandsarbeit erfolgen über einen sicheren Cloud Server. Die Sitzungen des Vorstands werden über eine vertrauenswürdige Videoplattform abgehalten.
- 3) Die letzte Änderung des § 3 erfolgte auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30. November 2024 in Köln.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Redezeiten: einzelne Redebeiträge in Diskussionen sollten zwei (2) Minuten nicht überschreiten. Mitglieder des Vorstands sind von dieser Regel ausgenommen.
- 2) Reihenfolge von Redebeiträgen: der Versammlungsleiter führt eine Liste der Wortmeldungen, diese wird konsequent abgearbeitet. Der Versammlungsleiter kann Änderungen der Reihenfolge in eigenem Ermessen vornehmen.
- 3) Verstöße gegen die Redezeitbegrenzung oder die angeordnete Reihenfolge von Redebeiträgen können durch den Versammlungsleiter mit zeitlich begrenztem, im Wiederholungsfall mit dauerhaftem Ausschluss aus der Mitgliederversammlung geahndet werden
- 4) Der Versammlungsleiter kann in einer laufenden Mitgliederversammlung Assistenten bestimmen, die ihn bei der Überwachung der Versammlung unterstützen. Dies gilt insbesondere für hybride Formate.
- 5) Eine geeignete Abstimmungsplattform kann insbesondere für Vorstandswahlen, aber auch andere Abstimmungen eingesetzt werden.
- 6) Kandidaten für Vorstandswahlen müssen bis spätestens vier (4) Wochen vor einer Mitgliederversammlung mit angesetzten Vorstandswahlen durch Dritte nominiert werden oder sich selbst nominieren. Die Nominierung erfolgt an den Vorstand, der klären muss, ob nominierte Personen die Nominierung annehmen.
Spätestens zwei (2) Wochen vor dem Wahltag wird die Liste der Kandidaten geschlossen.
- 7) Die letzte Änderung des § 4 erfolgte auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30. November 2024 in Köln.

§ 5 Meldepflichten und Stimmrechte für institutionelle Mitglieder, Ermittlung der Stimmrechte im Verein

- 1) Institutionelle Mitglieder müssen die Zahl ihrer Mitglieder bis spätestens zum 16. Februar eines Jahres beim Vorstand melden. Auf der Basis dieser gemeldeten Zahl werden die Stimmrechte für das laufende Jahr ermittelt
- 2) Die ermittelten Stimmrechte gelten für das gesamte laufende Jahr.
- 3) Der Vorstand muss fortlaufend die Gesamtzahl der verfügbaren Stimmrechte im Verein ermitteln und den Mitgliedern zeitnah in einer geeigneten Form zur Verfügung stellen.
Die Ermittlung von Mehrheiten und erforderlichen Quoren erfolgt auf der Basis der jeweiligen Gesamtzahl an Stimmrechten zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.
- 4) Die letzte Änderung des § 5 erfolgte auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30. November 2024 in Köln.

§ 6 Aufnahmeregelung für bereits in der Vergangenheit aktive Mitglieder

Der Vorstand wird ermächtigt, persönliche und institutionelle Mitglieder direkt als Vollmitglieder aufzunehmen, welche in den Jahren 2009 bis 2024 bereits im informellen Asatru-EU Network mitgearbeitet haben und persönlich bekannt sind.